



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz

Jv 1904/10f-26

Graz, am 16.9.2010

C. v. Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Telefon: 0316/8047-5525

Telefax: 0316/8047-5556

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: StA DDr. Kmetić

An das

**Präsidium des Nationalrats
Parlament**

**Dr. Karl Renner Ring 3
1010 W i e n**

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp)

Zum Begutachtungsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft Graz folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

1. Zur Änderung der Verfalls- und Einziehungsbestimmungen (§§ 20 bis 20c und 26 StGB):

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf entnommen werden kann, soll nicht zuletzt durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vermehrt Augenmerk darauf gelegt werden, verbrecherisch erwirtschaftete Erlöse oder zur Begehung von Verbrechen gegebene Entgelte „abzuschöpfen“. Soll das vorgegebene

S:\Fasswald\2010\Kmetić\Jv 1904.odt

- 2 -

ne Ziel, im Strafverfahren „größere Aufmerksamkeit auf die forensische Finanzanalyse, das Aufspüren von Vermögenswerten, deren Sicherstellung und Abschöpfung zu lenken“ tatsächlich erreicht werden, wird die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung der materiell rechtlichen Handhabe nur den ersten Schritt darstellen können. Faktisch bedarf es weiterer, teilweise völlig neuer Ermittlungsansätze, die über den bisher gepflogenen Ermittlungsfokus auf Aufklärung einer Straftat und Überführung des Täters weit hinausgehen. Diese werden, in ihrem Umfang und ihrer Komplexität nicht zu unterschätzende weitere Aufgaben sein, die einerseits auf die Staatsanwaltschaften als Leiter des Ermittlungsverfahrens, hier konkret wohl auf die einzurichtenden Wirtschaftskompetenzzentren, zukommen. Darüber hinaus werden die, dafür erforderlichen Ermittlungskompetenzen im Bereich der Polizeidienststellen ebenfalls erst neu aufzubauen sein, weshalb schon hier darauf hingewiesen werden muss, dass der, von der derzeitigen Belastungssituation der „Wirtschaftsgruppe“ der Staatsanwaltschaft Wien sowie den, in den Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften bislang angefallenen „Wirtschaftsstrafverfahren“ hochgerechnete Personalbedarf diese Mehrbelastung nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die vermögensrechtlichen Anordnungen soll - wie bisher auch - gemäß § 20 Abs 1 StGB die Begehung einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ sein, sodass der Nachweis eines auch schuldhaften Handelns des Täters unterbleiben kann. Dass diese Systematik auch für den Anwendungsfall des erweiterten Verfalls nach § 20b Abs 2 StGB beibehalten werden soll, legt die in der Norm verwendete Formulierung „rechtswidrige Tat“ nahe, andererseits wird in der zweiten Fallgruppe gefordert, dass „ein Verbrechen begangen“ wurde. Es ist anzunehmen, dass diese Formulierung lediglich dem Ausschluss

- 3 -

solcher Handlungen dienen soll, die mit Strafen von bis zu 3-jährigen Freiheitsstrafen bedroht sind (§ 17 Abs 1 StGB). Die gewählte Formulierung ließe jedoch auch die Interpretation zu, dass im speziellen Fall des erweiterten Verfalls darüber hinaus auch der Nachweis eines schuldhaft gesetzten Handelns des Täters erforderlich wäre. Eine legistische Klarstellung wäre daher wünschenswert.

Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang freilich auch, ob die weitere Einschränkung auf ein Verbrechen, aus dem Vermögenswerte erlangt wurden, überhaupt erforderlich ist. Der Zweck dieser Abgrenzung konnte nicht erkannt werden, könnte jedoch allenfalls zu Feststellungsproblemen in der Praxis führen.

Da nach den Erläuterungen der Ausschlussgrund nach § 20a Abs 2 StGB auch vorliegt, wenn aufgrund laufender Pfändungen auf das Existenzminimum eine Einbringlichkeit aus Resozialisierungsgedanken nicht tunlich erscheint, bedarf es nicht unbedingt einer weiteren „Härteklausel“ zur Vermeidung eines kriminalpolitisch unerwünschten Verfalles.

Welchen praktischen Anwendungsfall der Ausschlussgrund des § 20a Abs 1 Z 3 StGB haben könnte, ist unklar. Auf den im Entwurf enthaltenen Schreibfehler („... andere rechtliche Maßnahmen ...“) darf hingewiesen werden.

Aus einem systematischen Blickwinkel kann nicht übersehen werden, dass mit § 26 Abs 1 Z 2 StGB die Einziehung ihren Charakter als vorbeugende Maßnahme verliert. Soweit dem Täter zukünftig offenbar alles weggenommen werden soll, was er zur Tatbegehung verwendete, zu verwenden beabsichtigte oder aus der Tat erhielt, erhält die Einziehung einen gewissen (zusätzlichen) Strafencharakter. Vor diesem Hintergrund verweisen aber auch die Unterschiede zwischen dem „Gegenstand“, welcher dem Einziehungsregime nach § 26 StGB unterliegt und

den „Vermögenswerten“, welche den Verfallsbestimmungen zu unterziehen sind. Diesem fließenden Übergang entsprechend wurde offenkundig auch bereits in den Erläuterungen des Entwurfes die abzuschöpfenden Vermögenswerte den „producta sceleris“ zugeschlagen.

2. „Transparenzpaket“ (§§ 23 Abs 1a, 194, 195 Abs 1a StPO; §§ 35 Abs 5, 35a StAG):

Wenn die Bestimmung des § 194 Abs 2 und 3 StPO richtig verstanden wird, so sind sämtliche Verständigungen von der Einstellung zu begründen, also insbesondere auch jene gegenüber Personen, denen kein Fortführungsrecht zusteht, wie etwa dem Anzeigenerstatter ohne Opfereigenschaft. Entgegen dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn des Gesetzes entsprechend wird demgegenüber die in § 194 Abs 3 für (alle?) Einstellungsverständigungen vorgesehene Belehrungen wohl nur jene Verständigungen betreffen, die Fortführungsberechtigten zukommt. Dies wird auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen geboten sein, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der Einschätzung in den Erläuterungen, dass die beabsichtigten Änderungen aufgrund der bereits bestehenden Begründungspflicht keine weiteren Belastungen der Staatsanwaltschaften nach sich ziehen werden, muss entschieden widersprochen werden; gingen doch die seinerzeitigen Bedarfsberechnungen erklärtermaßen von einer bloß schlagwortartigen Bekanntgabe der Einstellungserwägungen nach dem Vorbild des § 48a StPO a.F. aus.

Es wird nicht verkannt, dass es im Interesse des Anzeigers liegt, über das weitere Schicksal des von ihm ins Laufen gebrachten Strafverfahrens informiert zu werden. Weniger eindeutig lässt sich jedoch die Frage beantworten, inwieweit diesen Personen, denen nicht etwa aufgrund ihrer Opferstellung ein Fortführungsrecht zukommt, ein, gemessen an den Be-

- 5 -

schuldigteninteressen überwiegender Anspruch auch auf Mitteilung der Begründung der Einstellungserwägungen zukommen soll.

Dem geringeren rechtlichen Interesse von Personen, denen eine Opferstellung nicht zugebilligt werden kann, trug schließlich auch die erst kürzlich erfolgte (BGBl. II 2009/52) Einschränkung der Antragsberechtigten in § 195 Abs. 1 StPO Rechnung.

Nachvollziehbar ist auch das Interesse des Opfers, die Einstellungserwägungen zu erfahren. Diesem berechtigten Interesse wird aber bereits jetzt mit der - möglicherweise verkürzten und gedrängten - Begründung in der Verständigung sowie der - ausführlichen und vollständigen - Begründung in der Stellungnahme aus Anlass eines Fortführungsantrages entsprochen. Die vollständige Öffnung der staatsanwaltschaftlichen Handakten im Umfang der, gemäß § 34 Abs 2 StAG verpflichtend aufzunehmenden Entscheidungsbegründungen erscheint demgegenüber aus Sicht berechtigter Opferinteressen überschießend und mit den ebenso berechtigten Beschuldigteninteressen sowie der Amtsverschwiegenheit unvereinbar. Die tatsächliche Beschränkung der Akteneinsicht auf die begründungsrelevanten Teile führt - soweit sie in der Praxis überhaupt möglich ist - im Fall der Opfereinsicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Auch im Fall der Einsicht durch den Rechtsschutzbeauftragten ergibt sich das faktische Problem, ob diesem das gesamte Tagebuch zu übermitteln ist, erlangt er dadurch doch auch Kenntnis von Aktenteilen, in die ihm aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ein Einsichtsrecht nicht zusteht.

Die in den Erläuterungen ausgesprochene Erwartung, durch das Einsichtsrecht Fortführungsanträge vermeiden zu können, wird nicht geteilt. Vielmehr wird in letztlich nicht beweisbaren Erwägungen, die für die Täterschaft des Beschuldigten

- 6 -

sprachen, die dem Objektivitätsgebot entsprechend ebenfalls im Tagebuch erörtert werden, im Fortführungswerber Hoffnungen erweckt, die ihn in seiner subjektiv geprägten Ansicht bestärken und zum Einbringen eines entsprechenden Antrages ermutigen.

Eine wesentlich erweiterte Funktion zur Erreichung des angestrebten Ziels erhöhter Transparenz staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen soll dem Rechtsschutzbeauftragten zukommen. Während sein Fortführungsantragsrecht mit einer entsprechenden Verständigungspflicht korrespondiert, scheint das Anregungsrecht zu einer Währungsbeschwerde ohne entsprechende Anknüpfung zu bleiben. Wenn die neu geschaffene Bestimmung des § 23 Abs 1a StPO richtig interpretiert wird, soll durch dieses Rechtsinstitut auch für (unbekämpfte) staatsanwaltschaftliche Anordnungen und Einstellungen geöffnet werden, dies jedoch exklusiv gebunden an Anregungen des Rechtsschutzbeauftragten. Aus der praktischen Beobachtung der Entwicklung der Wiederaufnahmsanträge und Anregungen von Währungsbeschwerden zeigt sich jedoch, dass diese Instrumentarien von einem immer größer werdenden Kreis von mit der Sache zum Teil nur marginal betroffenen Personen fälschlich als weitere Form einer Rechtsmittelmöglichkeit angesehen werden. Durch die mit diesen Rechtsbehelfen verknüpften Stellungnahme- und Berichtspflichten entsteht den Staatsanwaltschaften ein erheblicher Aufwand, der zweifellos außerhalb der eigentlichen Kernaufgabe der Strafverfolgung liegt. Aus der praktischen Erfahrung lässt die geplante Neuerung daher ein dramatisches Ansteigen solcher Berichtspflichten in all jenen Fällen befürchten, in denen sich „Betroffene“ an den Rechtsschutzbeauftragten um die Aktivierung seines Anregungsrechts wenden.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die neu zu findende Stellung des Rechtsschutzbe-

- 7 -

auftragten vor dem Hintergrund der ihm nunmehr übertragenen Aufgaben sich nicht mehr klar fassen lässt. Es zeigt sich hier offenkundig eine Entwicklung in Richtung eines „Justiz-Ombudsmannes“ mit erheblich gesteigertem Arbeitsanfall. Ob diese Aufgabe dann weiterhin im Rahmen eines Ehrenamtes ohne entsprechende infrastrukturelle Ausstattung ausgeübt werden kann, muss bezweifelt werden. Was die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen anbelangt, soll er nach dem Entwurf Tätigkeiten ausüben, die an sich Kernkompetenz der staatsanwaltschaftlichen, inneren Dienstaufsicht durch die Oberstaatsanwaltschaften und das Bundesministerium für Justiz darstellen.

Insgesamt schießen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen weit über das Ziel und sind daher abzulehnen.

3. Zur Kronzeugenregelung (§ 209a StPO):

Neben den, zweifellos mit dem besonderen Anwendungsbereich der „größeren“ Kronzeugenregelung des § 209a StPO erklärbaren Abweichungen zum allgemeinen Diversionsverfahren fällt auf, dass im gegenständlichen Entwurf auch im Fall des Anbots einer Geldbuße ein „vorläufiger Rücktritt“ vorgesehen ist. Zu welchem Zeitpunkt genau dieser erfolgen soll (Annahme des Anbots durch den Beschuldigten?) bleibt offen, weshalb dies hier anders geregelt wird, als bei „gewöhnlichen“ Verfahren nach § 200 StPO, wo ein „vorläufiger Rücktritt“ nicht vorgesehen ist, ist unklar.

Gemäß § 209a Abs 3 StPO soll es zu einem - obzwar vorbehaltenen, entsprechend der Diversionssystematik jedoch „endgültigen“ - Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung der Leistung durch den Beschuldigten kommen. Als praktischer Anwendungsfall der hier ebenfalls erwähnten nachträglichen Verfahrensfortsetzung nach § 205 StPO bliebe sohin nur das Ver-

langen des Beschuldigten, weil sich sämtliche andere Fortsetzungsgründe auf Zeitpunkte vor der Leistungserbringung beziehen. Das bei Erstellung des Gesetzesentwurfes offenkundig auch von diesem Ablauf ausgegangen worden war, zeigt sich in den Erläuterungen. Es würde sich sohin allenfalls bei der Formulierung des § 209a Abs 3 StPO anbieten, auf die Formulierung „sofern das Verfahren ... fortzusetzen **ist**“ zu verzichten, weil die Prüfung eines Vorgehens nach § 205 StPO zeitlich vor der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung liegt.

Ebenfalls missverständlich könnte die Formulierung des § 209a Abs 6 StPO sein, wo auf „**das**“ aufgrund der erteilten Informationen geführte Verfahren verwiesen wird. Die vom Kronzeugen gelieferten Informationen werden aber in der Praxis regelmäßig zu einer Vielzahl von Verfahren führen, sodass möglicherweise erst nach Abschluss des letzten verlässlich die Qualität der Zusammenarbeit beurteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheint überhaupt die Begrenzung der Wiederaufnahme der Verfolgung im Fall von falschen Informationen auf eine Frist von drei Monaten als zu kurz, wenn - was aber die Aufnahme dieses Grundes in den Katalog des § 209a Abs 6 StPO nahe legt - dadurch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 205 Abs 1 Satz 1 StPO aufgrund neuer Beweismittel ausgeschlossen werden soll.

Aus § 209a Abs 7 StPO ergibt sich - in Verbindung mit den, dazu ergangenen Erläuterungen - auch hier eine exklusive „Rechtsmittel“-Legitimation für den Rechtsschutzbeauftragten, die er wohl im Fall der Anwendung einer Kronzeugen-Diversion über einen Fortführungsantrag gemäß § 195 StPO, im Fall der Wiederaufnahme der Verfolgung mit einem Einstellungsantrag nach § 108 StPO einer gerichtlichen Überprüfung unterwerfen

- 9 -

kann. Soweit dem Entwurf weiter zu entnehmen ist, wird weder an eine entsprechende Möglichkeit für das - allenfalls vorhandene - Opfer noch für den betroffenen Beschuldigten gedacht. Dies erscheint jedoch in Ansehung des Beschuldigten als nicht unproblematisch, weil diesem damit jegliche Möglichkeit abgeschnitten wird, die staatsanwaltschaftliche Entscheidung einer Überprüfung zuzuführen.

Abschließend darf auf den Schreibfehler im Entwurf zu § 209 a Abs 2 StPO („... verletzt worden sein **könnte.**“) hingewiesen werden.

4. Zur Schaffung der Wirtschaftskompetenzzentren (§§ 20b, 28b und 32a StPO; § 3a StAG; § 32a GOG)

Positiv wird die Anbindung der Wirtschaftskompetenzzentren an die 4 „großen“ Staatsanwaltschaften der OstA-Sprengel gesehen. Nur durch die Nutzung der infrastrukturellen Ausstattung erstinstanzlicher Behörden können die zu schaffenden Kompetenzzentren ihren (zentralen) Aufgaben als Ermittlungsbehörde gerecht werden. In diesem Zusammenhang wird es jedoch von größter Bedeutung sein, am Sitz der Staatsanwaltschaften auch die räumlichen Vorsorgen für eine möglichst geschlossene Unterbringung zu treffen. Mit einer „externen“ Lösung, etwa durch Anmietung von eigenen Räumlichkeiten, würde gerade dieser wichtige Synergieeffekt zunichte gemacht werden. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Graz könnte, aufgrund der bereits jetzt herrschenden prekären Raumsituation die ohnehin bereits geplante Aussiedelung der Verwaltung der Justizanstalt Graz-Jakomini aus den im Amtsgebäude genutzten Räumlichkeiten in den Neubau im Bereich der Justizanstalt eine sachgerechte Lösung herbeiführen, die allerdings - soll die geplante Einrichtung tatsächlich bereits mit 1.6.2011 zur Verfügung stehen, ebenso wie die Personalvorsorge - ehestmöglich in Angriff genommen werden müsste.

- 10 -

Der Sinn der in Aussicht genommene „besondere Bestandgarantie“ durch die Festlegung der Anzahl ihrer Angehörigen gemäß § 3a Abs 3 StAG für einen Zeitraum von - laut Gesetzesentwurf 3, laut Erläuterungen dazu 5 Jahren - ist nicht ersichtlich. Für den Behördenleiter muss die Möglichkeit gewahrt werden, in diesen Zentren auftretende Spitzenbelastungen durch - auch kurzfristige - Zuteilungen weiterer personeller Kapazitäten ausgleichen zu können.

Aus derzeitiger Sicht wird es im Übrigen äußerst schwierig sein, sofort die erforderliche Anzahl geeigneter Interessenten für diese, zweifellos besonders herausfordernden und fordernden Aufgaben zu rekrutieren. Dem vorliegenden Entwurf sind keine dienstrechtlichen Anreize zur freiwilligen Übernahme dieser erweiterten Aufgaben zu entnehmen. Behördenintern denkbare Anreize, wie etwa Ausnahme von Journaldiensten oder Ausstattung des Kanzleibereichs mit besonders qualifizierten und engagierten Mitarbeitern, werden allein voraussichtlich nicht ausreichen.

Eine wesentliche Unterstützung für die Wirtschaftskompetenzzentren wird die Beigebung der Experten darstellen. Entgegen den Erläuterungen zum Entwurf erscheint für diese jedoch weniger die Ausbildung im Bereich der Wirtschaftsprüfung erforderlich, weil wohl auch in Zukunft auf die Beiziehung eines Sachverständigen nicht verzichtet werden kann und diese Kompetenzen sohin ohnehin über diese erreichbar sind. Zielführender erschiene hier praktische Erfahrungen aus den Banken- und Versicherungsbereich. Die, im Ermittlungsverfahren der Wirtschaftskriminalität aufzuklärende zentrale Frage, inwieweit einzelnen Managementhandlungen und -entscheidungen krimineller Unwert inne wohnt, gehört dem Bereich der Unternehmensführung an. Fragen, die sich etwa aus § 159 Abs 3 StGB, der Grauzone von Wirtschaftskriminalität zu Korrup-

- 11 -

tionstatbeständen, der organisierten Schwarzarbeit sowie aus einer Reihe von „wirtschaftsstrafrechtlichen Nebengesetzen“ ergeben, berühren darüber hinaus volkswirtschaftliche Aspekte.

Tatsächlich eine wertvolle Hilfe im Bereich der Aufklärung und - in weiterer Folge - Verhandlung komplexer Wirtschaftsstrafsachverhalte wäre die Ausstattung sowohl der staatsanwaltschaftlichen als auch gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren mit Mitarbeitern bzw. Assistenten, die Unterstützung im Bereich der Aktenaufbereitung sowie im Zusammenhang mit organisatorischen Fragestellungen leisten könnten. Eine derart institutionalisierte Unterstützung wäre allenfalls auch über die Justizbetreuungsagentur zu lukrieren.

Soweit dem Entwurf entnommen werden kann, beschränkt sich die Zuständigkeit der gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren auf die Durchführung der Hauptverhandlungen. Diesbezüglich erschiene es jedoch zweckmäßig, entsprechende Zuständigkeiten auch für das Ermittlungsverfahren zu schaffen. Das auch bei Gericht entwickelte fachliche Expertentum wird nahezu unabdingbar sein, um Beurteilungen von Grundrechtseingriffen in komplexen Wirtschaftsstrafsachen vornehmen zu können. Logistisch entfiere auch das Problem, dass die staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftskompetenzzentren die, regelmäßig umfangreichen Akten an die dislozierten Landesgerichte in den OLG-Sprengeln zur Bewilligung einzelner Anordnungen versenden müssten.

Aus praktischen Überlegungen erscheint auch die Lösung, mit der die Zuständigkeit der gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren im Fall von übertragenen Zuständigkeiten gelöst wurden, aufwändig. Mit der Anklageerhebung wären nach dem vorgeschlagenen Entwurf die Akten - wohl mit einem Bericht - den Oberstaatsanwaltschaften vorzulegen, welche ihrerseits

- 12 -

mit einem Antrag beim Oberlandesgericht auf Delegation vorzugehen hätte. Soweit erkennbar wäre die Entscheidung des OLG über diesen Antrag wohl nur ein reiner Formalakt, weshalb einer klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregelung der Vorzug zu geben ist. Auch die Zuweisung der Sache durch die Oberstaatsanwaltschaft ist - als Sonderfall der Delegation - nur erforderlich, wenn es sich um ein Verfahren einer fremden Staatsanwaltschaft handelt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft, bei der das Kompetenzzentrum eingerichtet ist, sollte die Zuweisung schon aus Gründen der Flexibilität dem jeglichen Behördenleiter zukommen. Soweit eine Zuweisungsentscheidung einer Korrektur bedarf, steht ohnedies ein Vorgehen nach § 29 StAG offen.

In diesem Zusammenhang ist auch die in den §§ 208 und 283 StPO gewählte Formulierung, wonach die Leitung des Ermittlungsverfahrens „dem Wirtschaftskompetenzzentrum obliegt“ bzw. die Zuständigkeit an dieses „zu übertragen“, zu kritisieren. Sie ist irreführend, entsteht dadurch doch der Eindruck, dass es sich bei diesen um eine selbstständige Anklagebehörde handelt, deren Errichtung aus guten Gründen nicht gewollt ist. Auch der sichtlich aus der Privatwirtschaft entlehnte Begriff „Kompetenzzentrum“ sollte überdacht werden, weil der Eindruck entstehen könnte, dass es anderen Staatsanwaltschaften an Kompetenz mangelt.

Bei den sachlichen Zuständigkeiten der Wirtschaftskompetenzzentren erscheint das gewählte System einer Kombination zwischen vorgegebenem Straftatenkatalog sowie der flexiblen Möglichkeit der Übertragung einzelner Strafsachen in die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren sinnvoll. Bei den Eigenzuständigkeiten gemäß § 20b Abs 1 StPO fällt jedoch die äußerst hohe Schwelle (Schadensqualifikation über 5 Mio. €) bei den „klassischen Wirtschaftsdelikten“ des StGB (Z 1) auf.

- 13 -

Im Vergleich dazu äußerst niederschwellig erscheinen die generellen Zuweisungen der Ketten- und Pyramidenspiele (Z 4) sowie der organisierten Schwarzarbeit (Z 2), für die zu überlegen wäre, solche Anzeigen sofern sie tatsächlich die Eigenschaft einer Wirtschaftsstrafsache aufweisen einer Übertragung nach § 28b Abs 1 StPO vorzubehalten.

Die vollständige Zuweisung der gerichtlichen Finanzstrafverfahren (Z 6) an die Wirtschaftskompetenzzentren wird zu einer großen Anzahl der dort zu bearbeitenden Akten führen. Dass die Schaffung von Expertentum in diesen, sehr stark einem Verwaltungsstrafverfahren angenäherten „Randgebiet“ der Strafrechtspflege zweckmäßig ist, steht außer Frage. Ob dieses jedoch im Bereich der hoch spezialisierten Wirtschaftskompetenzzentren gut aufgehoben ist, wodurch diese auch „Massengeschäfte“ zugewiesen erhalten, zu bezweifeln.

Auffallend ist weiters, dass die Zuordnung des „Kernbereichs“ der Wirtschaftsstrafsachen im Fall der Eigenkompetenz nach § 20b Abs 1 Z 1 und Z 3 ausschließlich über die (sehr hoch angesetzte) Wertqualifikation vorgenommen wird. Zur tatsächlichen Charakterisierung als Wirtschaftsstrafsache werden diesbezüglich keine weitere Abgrenzungen getroffen, insbesondere fehlt hier das zentrale Charakterisierungselement des § 28b Abs 1 Satz 2, dass es sich nämlich um ein (komplexes) Strafverfahren im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit handelt. Hier erschiene es zweckmäßig, die gewählte Schadensqualifikation von 5 Mio. € der Z 1 deutlich herabzusetzen, (anbieten würde sich allenfalls die Qualifikation der € 800.000,-- nach § 159 Abs 4 StGB), dafür aber dieses weitere Abgrenzungsmerkmal auch für die Eigenzuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren heranzuziehen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

M ü h l b a c h e r

elektronisch gefertigt